



Landkreis Potsdam-Mittelmark Untere Naturschutzbehörde

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

Naturschutzbestimmungen sind sehr vielfältig und können sowohl die freie Landschaft, bebaute Grundstücke, ungenutzte als auch genutzte Flächen betreffen. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor jeglichen baulichen oder sonstigen Maßnahmen, Nutzungsänderungen oder – Intensivierungen, immer bei den zuständigen Fachbehörden des Landkreises zu eventuellen Nutzungsbeschränkungen bzw. Genehmigungserfordernissen zu erkundigen.

Was muss bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen beachtet werden?

- In Gebäuden können gebäudebewohnende Vögel, Fledermäuse und Insekten ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Dies betrifft insbesondere fugenreichen Fassaden und Mauerwerke, zugfreie Dachböden, Mauervorsprünge im Dachgeschoss, Rolladenkästen, Dachkästen und Dachüberstände, Lehmwände usw.
- Bei Abriss- und Sanierungsmaßnahme müssen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz beachtet werden. Wenn diese missachtet werden, kann ein Baustopp und/ oder ein teures Bußgeld- oder Strafverfahren drohen.
- Klären Sie vor Beginn der Sanierungs- oder Abrissarbeiten, ob sich in/an Ihrem Gebäude geschützte Tierarten oder Lebensstätten solcher befinden. Fragen Sie in jedem Fall vorher bei der UNB an, was zu beachten ist.